

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Baden-Baden

Bebauungsplan „Horhaldergasse“

Der Gemeinderat der Stadt Baden-Baden hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.09.2017 die Beschlüsse gefasst, entsprechend § 2 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan Maiersbach II im Bereich der Flst.-Nrn. 1709, 1525/1, 1525/2 sowie in einem Teil der Flst.-Nr. 1712 der Gemarkung Lichtental entsprechend dem beigefügten Lageplan vom 24.08.2016 zu ändern und diese Änderung unter der neuen Bezeichnung Bebauungsplan „Horhaldergasse“ zu führen. Im Weiteren wurde beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit entsprechend § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen und die GSE als Erschließungsträger zu beauftragen. Ein städtebaulicher Vertrag nach § 11 BauGB zur Tragung der anteiligen Planungs- und Gestehungskosten zwischen den Grundstückseigentümern und der Stadt ist entsprechend auszuarbeiten.

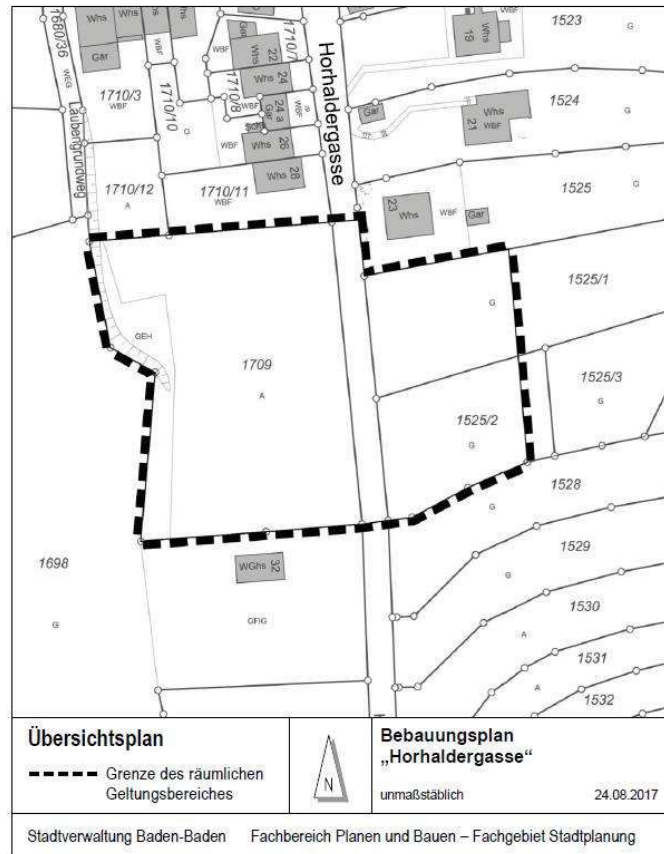
Das Verfahren wird nach § 13 b BauGB „Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren“ durchgeführt. Entsprechend § 13b BauGB i.V. §13 Abs. 2 Satz 3 BauGB wird auf die Durchführung einer Umweltprüfung verzichtet.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Horhaldergasse“ ist im nachstehenden Übersichtsplan vom 24.08.2017 gekennzeichnet.

Im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Maiersbach II, der am 28.05.1976 in Kraft getreten ist, wird der nun überplante Bereich als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan 2025 ist in diesem Bereich eine Wohnbaufläche dargestellt. Der Bebauungsplan wird somit aus dem FNP entwickelt. Für das im Geltungsbereich des Bebauungsplans Maiersbach II liegende Areal soll der Bebauungsplan geändert werden. Er wird künftig unter der Bezeichnung Bebauungsplan „Horhaldergasse“ geführt.

Mit dem Bebauungsplanänderungsverfahren sollen zum einen für die Grundstücke im Geltungsbereich der Änderung Festsetzungen getroffen werden, die sich im Hinblick auf bauliche Ausnutzung, Bauweise und Geschossigkeit an der Umgebungsbebauung orientieren und zum anderen eine öffentliche Erschließung vorgesehen werden.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von etwa 0,5 ha.



Der Vorentwurf zum Bebauungsplan „Horhaldergasse“ liegt in der Zeit vom **25.10.2017 bis einschließlich 30.11.2017** während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Baden-Baden, Marktplatz 2, 76530 Baden-Baden, vor dem Raum 624/625 öffentlich aus. Außerdem ist der Vorentwurf des Bebauungsplanes unter www.baden-baden.de/buergerservice im Internet einsehbar.

Während der Auslegungsfrist nach § 3 (1) BauGB können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Baden-Baden, Fachbereich Planen und Bauen, Fachgebiet Stadtplanung abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen schriftlich mitgeteilt werden soll, ist die Angabe der Anschrift der Verfasser zweckmäßig.

Die Ergebnismitteilungen werden erst nach dem durch den Gemeinderat erfolgten Satzungsbeschluss versandt.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen (Fachausschüsse und Gemeinderat) beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

Ferner verweisen wir darauf, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.“

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die

Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen muss und dessen Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitplanung nicht von Bedeutung ist.

Nicht fristgerechte Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Baden-Baden, den 18.10.2017

Margret Mergen
Oberbürgermeisterin